(207). Bei aller Bewunderung für die zukunftsweisende Innovationsfreude Hörles, benennt der Vf. auch zeitbedingte Defizite.

Es gelingt Klersy in anspruchsvoller, aber stets verständlicher Sprache zu zeigen, wie Hörle damals eine übernatürlich lebendige Gemeinde »schuf« und so die Liturgie zur Quelle organischen Lebens und Wachstums dieser Gemeinde wurde. Die vorliegende Arbeit macht deutlich, »daß ... tragfähige Seelsorge – gerade unter den schwieri-

gen Bedingungen eines weithin säkularisierten Umfeldes – nicht auf peripheren »Maßnahmen« und »Aktivitäten« aufbauen kann, daß sich das Bemühen um das Glaubensleben ... auf das Fundament besinnen und in diesem einen Fundament verankert sein muß: in Jesus Christus und seinem, in der Feier der Liturgie aktuierten Erlösungswerk, das im Heiligen Geist neues Leben ermöglicht und Kirche konstituiert« (253).

Imre v. Gaál, Chicago

Kirchenrecht

Carrasco Rouco, Alfonso/Prades López, Javier (Hrsg.): In Communione Ecclesiae. Miscelánea en honor del Cardenal Antonio Ma Rouco Varela, con ocasión del XXVo aniversario de su consagración episcopal (Studia Theologica Matritensia, 2), Madrid: Publicaciones de la Facultad de Teologia »San Dámaso« 2003, 726 S., ISBN 84-932705-4-7.

»Communio in Ecclesiae Mysterio« lautet der Titel der Festschrift, die im Jahr 2001 anlässlich des 65. Geburtstags von Winfried Aymans erschienen ist (Geringer, Karl Theodor/Schmitz, Heribert [Hg.]: Communio in Ecclesiae Mysterio - Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2001). Im selben Jahr konnte der heutige Kardinalerzbischof von Madrid, Antonio Maria Rouco Varela, der am 17. September 1976 von Papst Paul VI. zum Titularbischof von Gergi und Weihbischof in Santiago de Compostela ernannt worden war, den fünfundzwanzigsten Jahrestag seiner Bischofsweihe begehen. Nicht von ungefähr erinnert der Titel der ihm aus diesem Anlass gewidmeten und hier anzuzeigenden Festschrift in frappierender Weise an den der eingangs genannten Festschrift für Winfried Aymans - gehören doch beide Kanonisten zu den wohl bekanntesten Vertretern der sogenannten »Münchener Schule«, deren Verdienst es unter anderem gewesen ist, die Bedeutung des Communio-Begriffs für die theologische Grundlegung des Kirchenrechts wie für die verfassungsrechtliche Grundlegung einer im Anschluss an die Lehren des II. Vatikanischen Konzils erneuerten Ekklesiologie erschlossen zu haben.

An dieser Stelle sei es gestattet darauf hinzuweisen, dass Antonio Maria Rouco Varela durch seine Herkunft aus dem spanischen Kulturkreis einerseits, der auf eine ungebrochene und wohl auch unvergleichliche kanonistische Tradition zurückblicken kann, und seine kanonistisch-theologische

Verwurzelung in der vornehmlich deutschsprachigen »Münchener Schule« andererseits zu einem wichtigen Bindeglied und Motor des wissenschaftlichen Dialogs zwischen den Theologen und Kanonisten beider Sprachen geworden ist. Dass dem in der Tat so ist, macht allein schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis (13–15) der ihm gewidmeten Festschrift deutlich, das zwar – neben einigen wenigen deutschsprachigen und einem in italienischer Sprache – überwiegend spanische Titel umfasst, von denen aber nicht wenige von Autoren verfasst wurden, die ansonsten gemäß ihrer Herkunft in deutscher Sprache zu publizieren pflegen.

Im Anschluss an ein Vorwort der Herausgeber (9-11) gliedert sich das Werk in fünf Hauptteile: zwölf Beiträge stehen unter dem Titel »Kanonisches Recht« (17-271); es folgt ein Beitrag zum Thema »Heilige Schrift« (273-292); sechs Beiträge sind dem Bereich »Kirchengeschichte und Patrologie« (293-407) zugeordnet; zehn Beiträge umfasst der »systematische und praktische Theologie« (409-641) überschriebene Teil; den Abschluss bilden zwei Beiträge aus dem Gebiet der »Philosophie« (644-697). Der Lebenslauf des Jubilars (699-703) und ein Verzeichnis seiner Publikationen (705-719) runden das Werk ebenso ab wie kurze biographische Angaben zu den einzelnen Autoren (711-713) sowie ein Namensregister (715-726).

Unter dem Titel »das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht« (19–34) trägt Winfried Aymans ein engagiertes und überzeugendes Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestands eines »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« in den cann. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC vor. Durch diese Klauseln wird für jene Getauften, die ihren »Kirchenaustritt« förmlich erklärt haben, der Geltungsanspruch bestimmter Gesetze generell außer Kraft gesetzt, so dass diese auch

dann eine gültige Ehe schließen können, wenn sie dabei die Erfordernisse des kirchlichen Rechts außer Acht lassen. Der Verfasser zeigt auf, dass dadurch unter rechtlichem wie pastoralem Aspekt mehr Probleme geschaffen als gelöst werden und fordert die uneingeschränkte Wiederherstellung des traditionellen Rechtsgrundsatzes »semel catholicus, semper catholicus«, demzufolge unter Berücksichtigung von can. 11 CIC auch »ausgetretene« Katholiken dem Geltungsanspruch des (rein) kirchlichen Rechts uneingeschränkt unterliegen. Erfreulicherweise liegt dieser wichtige Beitrag – zudem in einer ausführlicheren Fassung – auch in deutscher Sprache vor (Archiv für katholisches Kirchenrecht 170 [2001], 402–440).

Als die beiden grundlegenden Voraussetzungen für den Aufbau und die Förderung fruchtbarer Beziehung zwischen der Europäischen Union und der katholischen Kirche stellt Carlos Corral Salvador (Madrid) die Anerkennung gegenseitiger Unabhängigkeit und Autonomie einerseits und die Bereitschaft zu weitmöglicher Zusammenarbeit um des Wohls der Menschen andererseits dar, die beiden Gemeinschaften wenngleich mit je eigener Zielsetzung, so dennoch gemeinsam anvertraut sind (35–53).

Im Mittelpunkt der Ausführungen von Carmelo de Diego-Lora (Pamplona) über »Die prozessuale Verteidigung des öffentlichen Wohls der Kirche« (55–74) stehen Amt und Funktion des Kirchenanwalts, der nach can. 1430 CIC verpflichtet ist, in Strafsachen sowie in einschlägigen Streitsachen von Amts wegen das Interesse des öffentlichen Wohls zu vertreten. Wichtig erscheint der Hinweis, dass neben dem Kirchenanwalt auch der Bandverteidiger im Dienst des öffentlichen Wohls der Kirche steht, wenngleich dies im CIC nicht ausdrücklich Erwähnung gefunden hat.

»Ist die Europäische Union eine ›Wertegemeinschaft‹? – Anfragen seitens der Kirche(n)« (75–81) lautet der Titel des Beitrags von Erzbischof Péter Erdö (Esztergom-Budapest). Darin betont er, dass Europa vor allem eine kulturelle und ideelle Realität darstellt und nicht auf die Europäische Union als politische und wirtschaftliche Größe beschränkt werden darf. Insofern vermag diese auch keine eigenen Werte hervorzubringen, sondern muss auf den Werten der jüdisch-christlich Glaubenstradition aufbauen, die von universalem Charakter sind.

Das Vierte Laterankonzil von 1215 ist Gegenstand eines detailreichen rechtsgeschichtlichen Beitrags von Antonio García y García (Salamanca), in dem er vor allem auf die damals aufgebotenen Bemühungen zur Wiederherstellung der Einheit mit den orientalischen Kirchen eingeht (83–105).

Libero Gerosa (Lugano) behandelt das Problem aktueller Projekte zur Neuordnung der Diözesangrenzen in der Schweiz vor dem Hintergrund des konziliaren Prinzips der »Communio Ecclesiae et Ecclesiarum« (107–118). Angesichts der Tatsache, dass die schweizerischen Diözesen bislang alle unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt sind, stellt er die Frage, ob nicht die Errichtung von Kirchenprovinzen für die nicht allein unter sprachlichem Aspekt höchst verschiedenartigen Regionen der Schweiz eine pastorale Chance darstellen könnte.

Javier Hervada Xiberta (Pamplona), der wohl bekannteste Vertreter der kanonistischen »Schule von Navarra«, behandelt mit der ihm eigenen Souveränität das rechtsphilosophische Prinzip der Finalität im Blick auf die beiden in can. 1055 § 1 CIC genannten wesentlichen Ziele der Ehe, das Wohl der Ehegatten (»bonum coniugum«) einerseits und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft (»bonum prolis«) andererseits (119-141). Er zeigt auf, dass beide Ziele nicht unvermittelt nebeneinander stehen, sondern aufeinander aufbauen: Insofern die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft das Wohl der Ehegatten voraussetzt, ist das »bonum prolis« als das letzte und höchste Ziel der Ehe anzusehen. Der besonderen Eigenart seines wissenschaftlichen Arbeitsstils entsprechend verzichtet der Verfasser weitgehend auf Anmerkungen, ohne es an solider Begründung mangeln zu lassen.

Das Recht der Weltkleriker, sich auf der Grundlage von can. 278 § 1 CIC zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstand angemessen sind, untereinander zusammenzuschließen, bezeichnet Julio Manzanares Marijuan (Salamanca) als klerikales »Grundrecht«. »Priesterliche Vereinigungen und ihre Verwurzelung in den spanischen Diözesen – Eine Hilfe oder ein Problem?« ist sein Beitrag überschrieben (143–162).

Den bedeutsamen Beitrag, den Antonio Maria Rouco Varela zur Klärung der Frage nach der Grundlegung kirchlichen Rechts geleistet hat, nimmt Ludger Müller (Wien) zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen zum Thema »Institutionelle Rechtslehre und kanonisches Recht« (163-187). Er betont, dass eine rein philosophische Rechtstheorie niemals in der Lage sein kann, die Legitimität kirchlichen Rechts nachzuweisen. Diesen Nachweis kann nur die Theologie, insbesondere die Ekklesiologie, erbringen, da die Philosophie über das in der Offenbarung grundgelegte Wesen der Kirche keine erschöpfende Auskunft zu geben vermag. Die Frage: Rechtsphilosophie oder Rechtstheologie? ist daher eindeutig in Richtung der Rechtstheologie zu entscheiden, wenngleich diese auf den

Beitrag der Rechtsphilosophie – analog zur Stellung der Philosophie im Gesamt der Theologie – nicht verzichten kann.

Im Mittelpunkt der umfangreichen Ausführungen von Ignacio Pérez de Heredia y Valle (Rom) über die in den cann. 1273-1289 CIC geregelte kirchliche Vermögensverwaltung (189-235) stehen deren Träger: der Papst, dem nach can. 1273 CIC die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter zusteht, der Ordinarius, dem nach can. 1276 § 1 CIC die Aufsicht über die Vermögensverwaltung aller ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen obliegt, sowie der nach can. 494 CIC in allen Diözesen verbindlich einzusetzende Ökonom, dessen Amt und Funktion in dieser Form zu den Neuerungen im geltenden Codex gehört. Besonderes Augenmerk richtet der Verfasser ferner auf die ebenfalls neu eingeführten diözesanen Institutionen für den Unterhalt der Kleriker (can. 1274 § 1 CIC) und deren soziale Vorsorge (can. 1274 § 2 CIC) sowie auf den für jede Diözese vorgeschriebenen allgemeinen Vermögensfonds (can. 1274 § 3 CIC).

Von vornehmlich lokalkirchlichem Interesse sind die Ausführungen von Roberto Serres López de Guereñu über die Vorbereitung der vom Madrider Kardinalerzbischof initiierten Diözesansynode (237–255). An dieser Stelle erwähnenswert ist allenfalls die wohltuend deutliche Betonung der zentralen Stellung des Diözesanbischofs, durch dessen legislative Gewalt allein nach can. 466 CIC die Beschlüsse einer Diözesansynode Verbindlichkeit erlangen können.

Ausgehend vom klassischen Axiom »hominum causa omne ius constitutum est«, das zu den grundlegendsten und zugleich unstrittigsten Aussagen über das Recht zu zählen ist, behandelt Remigiusz Sobański (Kattowitz) in seinem Beitrag »Das Bild des Menschen im Recht« (257–271). Was das katholische Kirchenrecht anbelangt, sieht er das darin zum Ausdruck kommende Menschenbild als weder optimistisch noch pessimistisch an, sondern von gläubigem Realismus geprägt: Es nimmt den Menschen in seiner geschöpflichen Begrenztheit wahr, ohne seine Gottesebenbildlichkeit zu leugnen.

Aus der Reihe der nichtkanonistischen Beiträge in der hier anzuzeigenden Festschrift sei – um den gegebenen Rahmen nicht zu sprengen – im Folgenden nur mehr eine Auswahl vorgestellt:

Einen auch aus kirchenrechtlicher Perspektive interessanten Überblick über die Entwicklung des päpstlichen Primats in der Kirche des Mittelalters bietet José Maria Magaz Fernández (Madrid). Dieser reicht vom Pontifikat Papst Gelasius I. (492–496), auf den die theoretische Entfaltung des christlichen Dualismus – auch »Zweigewaltenlehre« genannt – zurückgeht, bis hinauf zum unter Innozenz III. an der Wende vom 12. zum 13. Jh. erhobenen Anspruch der »plenitudo potestatis« (339–359).

Der Beitrag des Regensburger Diözesanbischofs Gerhard Ludwig Müller zum Thema »Heiligkeit und Heiligung« (491–509) geht von der zuversichtlichen Diagnose aus, dass das Ideal der Heiligkeit in der heutigen Zeit keineswegs an Bedeutung verloren habe, wenngleich es vielfach – etwa in den Massenmedien, der Politik oder der Psychologie – in eine andere Begrifflichkeit gekleidet wird. Unter Hinweis auf die Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« sieht der Verfasser im Ideal der Heiligkeit die Antwort auf die bleibend aktuelle Frage: Was ist der Mensch?

Tomás Rincón-Pérez (Pamplona) beschäftigt sich mit der Anwendung der Prinzipien von Einheit und Vielfalt im Rahmen der spirituellen Aus- und Fortbildung der Diözesanpriester (577–599). Er kommt zu dem Ergebnis, dass spirituelle Einheit und Vielfalt einander nicht im Weg stehen, sondern erst in ihrer Komplementarität der geistlichen Gemeinschaft des diözesanen Presbyteriums den Charakter und die Dynamik der »Communio« verleihen.

Grundzüge einer missionarischen Ekklesiologie skizziert der Patriarch von Venedig, Angelo Scola (619–641). Unter Verweis auf Hans Urs von Balthasar macht er deutlich, dass die missionarische Sendung der Kirche ebenso wenig von ihrem Wesen zu trennen ist wie die Sendung Jesu von seiner Person. Des weiteren betont er, dass eine vom Missionsgedanken her konzipierte Ekklesiologie auf dem Fundament einer doppelten Beziehung aufbauen muss: der Beziehung zu Person und Sendung Jesu einerseits und der Beziehung zur Wirklichkeit dieser Welt andererseits.

»De Principio« lautet der lakonische Titel eines gehaltvollen philosophischen Beitrags von Pablo Domínguez Prieto (Madrid), in dem er unter anderem das Verhältnis von Wahrheit und Kreatürlichkeit thematisiert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Antonio Maria Rouco Varela gewidmete Festschrift nicht nur eine gebührende Würdigung seiner Verdienste als Theologe wie als Bischof darstellt, sondern dem Leser zudem einen wohltuend weiten Blick über die in der wissenschaftlichen Theologie bisweilen erschreckend eng gezogenen Grenzen von Sprache und theologischer Schulzugehörigkeit hinaus ermöglicht.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten